



**Vollzugsverordnung
zum Abfallentsorgungsreglement
der
Einwohnergemeinde Grossdietwil**

vom 10. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Kehrichtabfuhr.....	3
Art. 2 Kehrichtgebinde	3
Art. 3 Bereitstellung der Gebinde	3
Art. 4 Sperrgut	4
Art. 5 Separatabfahren.....	4
Art. 6 Separatsammlungen.....	4
Art. 7 Information.....	4

Anhang 1

Gebührenfestlegung für kostenpflichtige Fraktionen

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Grossdietwil, erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 23. Mai.2019 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrriechtabfuhr

- a. Die Abfuhr des Kehrriechts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich, die sog. Aus-sentour alle 4 Wochen.
- b. Fällt die ordentliche Kehrriechtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr verschoben.
- c. Industrie und Gewerbe entsorgen ihre Siedlungsabfälle in der Regel über das Wäge-System. Für die Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, welche vom Inhaber nicht genau klassifiziert werden können, ist der gall die Auskunftsstelle. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

Art. 2 Kehrriechtgebinde

- a. Für die Bereitstellung des Kehrriechts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken erhalten
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrriechts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
 - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrriecht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem gall
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- b. Die Höchstgewichte bei den Kehrriechtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- c. Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des gall auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- d. Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer)
- e. Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrriechtgebinde, sowie dessen vollständige Finanzierung, ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- a. Kehrriecht, Sperrgut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, ist am jeweiligen Sammeltag ab 07.00 Uhr frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein
- b. Das Abfallgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- c. Kehrriecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den gall festgelegt.

- d. Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Art. 4 Sperrgut

Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Einheit bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für bestimmte Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen an. Das Angebot kann dem Abfallkalender entnommen werden.

Art. 7 Information

- a. Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- b. Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:
- Abfuhrtage und -route für Kehricht
 - Sammelangebot an Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Beschlossen vom Gemeinderat Grossdietwil am 10. April 2019.

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 13. März 2003.

Grossdietwil, 10. April 2019

Gemeinderat Grossdietwil



Dietmar Frei
Gemeindepräsident



Claudia Richli de Morales
Gemeindeschreiberin



Anhang 1 - Gebührenfestlegung für kostenpflichtige Fraktionen

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 10. April 2019 folgende Gebühren festgelegt:

1. Separatsammlung

Grüngut	60 Liter	CHF 2.00
	120 Liter	CHF 4.00
Kunststoffsammlung	60 Liter	CHF 2.50

2. Grundgebühr

Jährliche Grundgebühren	CHF 48.00
-------------------------	-----------

Anhang 2 – Modalitäten

3. Verkaufsstellen für Kehricht-Marken

Dorfladen Dietu

4. Befestigung/Erkennung von Kehrichtmarken

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel kleben. Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben.

5. Turnus der Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich mit separater Rechnung erhoben.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (gall) den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest.

Inkrafttreten

23.05.2019